

Einschränkung des Goldverbrauchs bei Porzellan

Durch Anordnung Nr. 8 der Überwachungsstelle wird die Verwendung von Gold und Goldpräparaten bei der Herstellung von Porzellanwaren Beschränkungen unterworfen. Danach sind verboten: Poliergoldbänder über 6 mm Breite; Vollinnenvergoldungen bei Tassen mit Ausnahme von Kobalt-Tassen; Voll-Vergoldung der ganzen Außen- oder Innenfläche von Porzellanwaren; Schleifflächenvergoldungen unter 4 mm Mattgoldbandbreite bei Hohlstücken von Tafelservicen.

Stapel-Obertassen dürfen höchstens mit 1,5 mm Goldrand ohne Fußlinie und ohne Henkelschmitz versehen sein, die Untertassen höchstens mit 1 mm Goldrand ohne Spiegellinie.

Bei Volkskaffee- und Volkstafelservicen dürfen nur Henkel und Knöpfe mit Glanzgold staffiert werden.

Bei Tafel- und Kaffeeservicen anderer Art und bei Gedeck- und Mokkatassen dürfen Henkel und Knöpfe nur halb vergoldet werden. Ausgenommen sind Kobalttassen und echte Atzdekore, reichere Service in gleicher Preislage und soweit Vollgoldhenkel und Knöpfe das einzige Dekor bilden.

Ascher- und Ansichtenartikel dürfen nur mit Goldstaffage versehen werden.

Für die Anfertigung von Ersatzteilen gelten die Bestimmungen nur teilweise. Ausgenommen von den Vorschriften sind Erzeugnisse der staatlichen Manufakturen nach historischen Mustern sowie Auslandsaufträge.

Die Bestimmungen, die am 10. April in Kraft traten, gelten nur für die Herstellung, nicht für den Handel.

Die Hauszinssteuer-Erleichterungen für gewerbliche Räume

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuersachverständiger

Bei der Hauszinssteuer tritt vom 1. April 1937 ab an Stelle der bisherigen Anleihegewährung die Senkung um 25 v. H. in bar ein, so daß um 25 v. H. niedrigere Steuerbeträge von den Hauseigentümern zu zahlen sind. Zur Erlangung der Steuersenkung ist kein besonderer Antrag der Hausbesitzer erforderlich. Die Steuerermäßigungen werden neu berechnet. Im folgenden seien nach dem Erlaß des Finanzministers vom 5. 3. 1937 besonders die Steuererleichterungen für gewerbliche Räume wiedergegeben, die noch gewährt werden:

Die Steuererleichterungen für den Hauseigentümer

Zugunsten des Hauseigentümers werden zunächst Steuererleichterungen bei unverschuldetem Leerstehen oder Billigervermietung auch von gewerblichen Räumen (neben Wohnungen) oder bei Mietausfällen gegenüber der gesetzlichen Miete bzw. dem entsprechenden Betrage gewährt. Die Steuererleichterung bezieht sich neben der Hauszinssteuer auch auf die Grundvermögensteuer nebst staatlichen und Gemeindegzuschlägen. Sie wird nach dem prozentualen Verhältnis der Ertragsminderung des Grundstücks oder Grundstücksteils bemessen. Der Grundbetrag der staatlichen Grundvermögensteuer wird nur ermäßigt, wenn die Ertragsminderung für das ganze Grundstück mehr als 20 v. H. beträgt.

Die Steuererleichterung stellt sich

- a) bei der staatlichen Grundvermögensteuer (Grundbetrag) auf die Hälfte der prozentualen Ertragsminderung; entsprechend fällt auch der Gemeindegzuschlag fort;
- b) bei dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer auf das $1\frac{1}{2}$ fache der prozentualen Ertragsminderung.

Beispiel: Ist z. B. der Ertrag eines Grundstücks infolge Vermietung gewerblicher Räume unter der gesetzlichen Miete auf die Hälfte gesunken, so werden die staatliche Grundvermögensteuer nebst Gemeindegzuschlag in Höhe von 25%, der staatliche Zuschlag zur Grundvermögensteuer und die Hauszinssteuer in Höhe von 75% nachgelassen.

Für die vom Hauseigentümer selbst gewerblich genutzten Räume wird eine Steuererleichterung künftig im allgemeinen nicht, wie bisher bei Betriebseinschränkung, sondern unter der Voraussetzung gewährt, daß gleichartige gewerbliche Räume in Grundstücken gleicher oder ähnlicher Art billiger vermietet werden. Diese Steuererleichterungen kommen für Läden, Büroräume, Lagerräume usw. ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Geschäftsumfang in Betracht, sofern sich der Mietwert ohne Schwierigkeiten durch Vergleich mit der Gegenwartsrente gleichartiger Räume feststellen läßt. Steuerermäßigung tritt ein, soweit die ortsübliche Jetzrente gleichartiger Räume unter dem der

gesetzlichen Miete entsprechenden Betrag liegt (fingierte Billigervermietung).

Beispiel: Die auf einen Laden entfallende Hauszinssteuer beträgt 60 RM. Anhand entsprechender Ladenmieten ergibt sich, daß für den Laden als ortsüblich bei Vermietung nur eine Miete in Betracht käme, die 30 v. H. unter dem der gesetzlichen Miete entsprechenden Betrag liegt. Die auf den Laden entfallende Hauszinssteuer von 60 RM wird um 45 v. H. auf 33 RM ermäßigt. Auch der staatliche Zuschlag zur Grundvermögensteuer ermäßigt sich um 45 v. H. Die Erleichterung für die Grundvermögensteuer nebst Gemeindegzuschlag beträgt 15 v. H.

Bestehen für die eigengewerblich genutzten Grundstücksräume keine vergleichbaren Mietobjekte, weil sie zur Vermietung nicht geeignet sind, wie insbesondere die eigentlichen Betriebsgrundstücke, so werden die Steuererleichterungen nach den bisherigen Grundsätzen gewährt. Voraussetzung bleibt hier also, daß die Ausnutzung der gewerblichen Räume hinter der normalen Ausnutzung um mehr als 20 v. H. zurückbleibt. Es findet ein Vergleich der Umsatzzahlen, der Angestelltenzahl, der Produktionsmenge usw. statt. Die Einziehung der Steuer muß eine unbillige Härte bedeuten, worüber nach Prüfung der gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse am Schluß des Jahres entschieden wird.

Auf den Antrag hin werden zunächst die staatliche Grundvermögensteuer nur bis höchstens 25 v. H., der staatliche Zuschlag zur Grundvermögensteuer sowie die Hauszinssteuer bis zu 75 v. H. des ursprünglichen Steuerbetrages gestundet. Erst am Jahresabschluß, wenn der Umfang der Betriebseinschränkung endgültig feststeht, findet eine Erhöhung der Steuererleichterungen auf das zulässige Maß statt.

Die Steuererleichterungen für den Mieter

Die Mieter gewerblicher Räume können wegen Minderausnutzung der Räume infolge Betriebseinschränkung, ungünstigen Geschäftsganges usw. um 20 v. H. (vgl. oben!) vom 1. 4. 1937 an Steuererleichterungen nur noch in besonderen Fällen beantragen, wenn die Erleichterung „noch dringend geboten erscheint“. Hierbei handelt es sich um eine Übergangsregelung, die vom 1. April 1938 an ebenfalls in Fortfall kommt. Im allgemeinen sollen bereits vom 1. 4. 1937 an die Grundstückseigentümer den notleidenden Gewerberaum-Mietern durch Ermäßigung der Miete helfen. Unter den oben wiedergegebenen Voraussetzungen kann der Eigentümer für sich Steuererleichterungen wegen Billigervermietung beantragen. Nur soweit der Mietnachlaß wegen der wirtschaftlichen Lage des Eigentümers oder aus anderen besonderen Gründen nicht durchführbar erscheint, wird der Mieter für das Rechnungsjahr 1937 noch mit der Gewährung einer Steuererleichterung rechnen können.